

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 47 (1929)

Artikel: Umfragen für 1929/30
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umfragen für 1929/30

Die Delegiertenversammlung vom 11. November 1927 in Truns hat den Vorstand beauftragt, einen Normalanstellungsvertrag auszuarbeiten. Wir unterbreiten den Konferenzen nachstehenden Entwurf, der von Kollege Schatz aufgestellt und vom Vorstand durchberaten wurde, zur Besprechung und Meinungsäußerung.

Bündnerischer Lehrerverein.

Dienst-Vertrag für Primar- und Sekundarlehrer des Kantons Graubünden.

(Normalvertrag.)

Der Schulrat der Gemeinde wählt Herrn/Fräulein von als Lehrer.. für die ... Klasse ihrer Schule in unter nachstehenden Bedingungen:

1. Der Lehrer verpflichtet sich, seine ganze Kraft und Zeit der Schule zu widmen, die Unterrichtszeit genau innezuhalten, die Schüler nach Maßgabe des bündnerischen Lehrplanes zu unterrichten und, soweit es in seinen Kräften liegt, sie zu Anstand und guter Sitte, in christlichem Sinne und Geiste zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Er hat deshalb die ihm unterstellten Schulkinder auch außerhalb der Unterrichtszeit, wenn Zeit und Ortsverhältnisse es ermöglichen, zu beaufsichtigen und ihnen in jeder Beziehung mit gutem Beispiel voranzugehen.

2. Die Übernahme von Nebenbeschäftigungen, deren Erledigung viel Zeit in Anspruch nimmt, wie regelmäßige Besorgung einer größeren Viehhabe, Leitung einer Handlung oder eines Gastgewerbes, Verwaltung eines geschäftlichen Unternehmens und dergleichen, werden dem Lehrer während des Schuljahres nicht gestattet.

3. Von seiten der Gemeinde darf der Lehrer zur Übernahme von öffentlichen Ämtern, wie Gemeindepräsidium, Kassieramt und ähnlichen Verpflichtungen, welche seine Zeit zu sehr in Anspruch nehmen und seine Wirksamkeit als Lehrer nachteilig beeinflussen könnten, nicht gezwungen werden. Von der Entrichtung einer ortsüblichen Buße bei Ablehnung einer auf ihn gefallenen Wahl wird der Lehrer entbunden.

4. Das Verhältnis des Lehrers zu Musik- und Gesangsvereinen, der Grad des Erfolges als Dirigent oder eine eventuelle Ablehnung der Direktion eines Chores dürfen niemals als Grund zur Lösung der vertraglichen Anstellung als Lehrer dienen.

5. Der Schulrat verpflichtet sich seinerseits, den Lehrer in seiner verantwortungsvollen Arbeit zu unterstützen, ihn gegenüber Eltern renitenter Schüler zu schützen und vor den Schülern keine kritischen Bemerkungen, welche die Autorität des Lehrers untergraben könnten, fallen zu lassen. Wünsche und Anregungen sind dem Lehrer in wohlmeinendem Sinne in Abwesenheit der Schüler vorzubringen.

6. Die Schulzeit dauert Wochen. Sie beginnt und schließt

Der Lehrer hat Anspruch auf wenigstens einen freien Nachmittag pro Woche.

7. Die Gemeinde bezahlt dem Lehrer einen Wochenlohn von Franken, ein Jahresgehalt von Franken (exklusive Kantonsbeitrag), zahlbar in Raten jeweilen am Ende eines Kalendermonats, oder Lohnvereinbarungen, welche mit dem kantonalen, gesetzlich festgelegten Gehaltsminimum nicht in Einklang stehen, sind nicht statthaft.

Überdies wird dem Lehrer zu unentgeltlicher Benutzung überlassen: (Wohnung, Holz, Licht, Garten usw.).

An die Versicherungs- und Pensionskasse der Bündner Lehrer bezahlt die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von Franken.

8. Das erste Schuljahr gilt als Probejahr. Bis Ende April haben sowohl die Gemeinde wie auch der Lehrer das Recht, den Vertrag auf Schulschluß zu kündigen. Geschieht dies nicht, so tritt der Vertrag für drei weitere Jahre in Kraft. Diese stille Vertragserneuerung wiederholt sich immerwieder auf drei Jahre, so oft als vom Kündigungsrecht am Ende des dritten Dienstjahres (30. April) von keiner Partei Gebrauch gemacht wird.

9. Für die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen haben Lehrer, Gemeinde und Kanton zu gleichen Teilen aufzukommen. Der vertraglich angestellte franke Lehrer bezieht den vollen Lohn, sowohl von seiten der Gemeinde wie des Kantons.

10. In bezug auf die Bezahlung eines Stellvertreters während des obligatorischen Militärdienstes des Lehrers werden folgende Vereinbarungen getroffen:

.....

11. Besondere Bestimmungen:

12. Allfällige Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, resp. Schulrat und Lehrer sollen einem Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der Gemeinde, einem solchen des Bündnerischen Lehrervereins und dem jeweiligen kantonalen Erziehungschef oder dessen Stellvertreter als Obmann, zu endgültiger Erledigung überwiesen werden.

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt, den beiden Parteien und dem Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins je in einem Exemplar zugestellt.

....., den 19...

Für die Gemeinde:

Der Lehrer oder die Lehrerin: